

Vertrag zwischen dem schweizerischen katholischen Volksverein (nachfolgend SKVV) und der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz (VKHS) betreffend Herausgabe der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **48 (1954)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERTRAG

zwischen dem schweizerischen katholischen Volksverein (nachfolgend SKVV)
und der
Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz (VKHS)
betreffend

Herausgabe der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte

§ 1. Der SKVV als Eigentümer der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (nachfolgend « Zeitschrift ») überträgt deren Herausgabe der VKHS gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Die VKHS räumt dem SKVV einen Sitz im Vorstand ein ; der Vertreter wird vom Zentralvorstand des SKVV bezeichnet. Umgekehrt räumt der SKVV der VKHS eine Vertretung im Zentralvorstand ein.

§ 3. Die VKHS bezeichnet eine Redaktionskommission, der die Leitung der Zeitschrift ausschließlich zusteht.

Der Abonnementspreis wird von der Generalversammlung der VKHS festgesetzt.

§ 4. Nach Fühlungnahme mit der Geschäftsprüfungskommission des SKVV ist der Abschluß der Verträge über Druck und Versand der Zeitschrift Sache der VKHS. Sie teilt dem SKVV alljährlich die Vereinsrechnung und den Voranschlag in Abschrift mit.

§ 5. Der SKVV leistet alljährlich einen angemessenen Beitrag an die Herausgabe der Zeitschrift.

§ 6. Dieser Vertrag kann beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Er unterliegt seitens der VKHS der Genehmigung der Generalversammlung und ist den Statuten beizudrucken.

Luzern, den 29. Juni 1954.

Für den SKVV :
Der Präsident :
OTTO STUDER.

Für die VKHS :
Der Präsident :
Dr. J. BÜTLER.

Der Zentralsekretär :
Dr. JOSEF MEIER.

Der Aktuar :
Dr. G. BONER.